

Entsorgungswerke Landau

Beteiligungsbericht 2008 gem. § 86 Abs. 3 in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO

Die Entsorgungswerke Landau werden als Eigenbetrieb der Stadt Landau in der Pfalz gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 5.10.1999 (GVBl. S. 373) geführt. Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom 10.11.1992/14.11.2001 (zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 22.11.2005) wurde die Betriebssatzung für die Entsorgungswerke aufgestellt und mit Wirkung vom 01.01.1993 die Einrichtungen zur Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.1993 erfolgte mit der Änderung der Betriebssatzung am 15.12.1993 zum 01.01.1994 die Einbringung des Betriebszweiges Straßenreinigung in den Eigenbetrieb. Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2005 erfolgte die Einbringung des Betriebszweiges Bauhof rückwirkend zum 01.01.2005 in den Eigenbetrieb.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2008 auf Grund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung (GemO) wurde der Eigenbetrieb im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) umgewandelt.

Die vier Betriebszweige werden wirtschaftlich selbstständig geführt.

1) Betriebszweig Abfallentsorgung

Der Gegenstand des Unternehmens ist: "Abfälle, die im Stadtgebiet angefallen sind, zu entsorgen sowie die Abfallerzeuger (Einwohner) mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu informieren und zu beraten". Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung gem. § 85 Abs. 3 GemO vor.

- a) Nach § 3 Abs. 1 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) i.d.F. vom 2.4.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21.12.2007 (GVBl. S. 297) hat die Stadt Landau in der Pfalz als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. Sie ist zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S. des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Krw.-/AbfG).

Der Stadtrat hat am 11.12.1991 die "Satzung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)" beschlossen, die zuletzt am 08.10.2003 geändert wurde. Sie regelt in § 2 den Umfang der Abfallentsorgung. Gem. § 4 besteht Anschluss- und Benutzerzwang. Die Bestimmungen über die Gebühren für das Berichtsjahr regelte der Stadtrat am 15.12.1992 in der "Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)" unter Berücksichtigung der Änderung vom 08.10.2003. Die Gebühren berechnen sich nach Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen bei abgeholtten Abfällen und nach Art und Menge bei angelieferten Abfällen.

Die Landesverordnung über den Abfallentsorgungsplan des Landes Rheinland-Pfalz, Teilplan: Kommunale Abfallwirtschaft vom Februar 2004 (GVBl. S. 247), sieht für die Stadt Landau in der Pfalz folgende Konzeption vor:

Flächendeckende Erfassung von Altpapier, Vegetabilien und Verpackungen (einschl. Glas, Metallen, Kunststoffen) und anderen Wertstoffen; bei Bedarf Aufbereitung der erfassten Stoffe zur Verbesserung der Verwertungsbedingungen.

Kompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen: Förderung der Eigenkompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen; Erstellung und Umsetzung einer flächendeckenden Konzeption der Bioabfall-Kompostierung.

Optimierung der Verwertung von Bauabfällen: Förderung der direkten Verwertung; Zwischenlagerung und Aufbereitung der nicht direkt verwertbaren Anteile.

Verbrennung des stofflich nicht verwertbaren Restmülls und Klärschlamms sowie der brennbaren Bauabfälle im MHKW Pirmasens.

Mengenstatistik 2008

- ◆ Zur Beseitigung zum MHKW Pirmasens transportiert (Abfälle zur Beseitigung):

Haushaltsabfall	4.886 to
Gewerbeabfall	695 to
Sperrmüll	1.072 to
Bauabfall	<u>32 to</u>
Summe	<u>6.685 to</u>

- ◆ Zur Verwertung angenommen bzw. umgeschlagen (Abfälle zur Verwertung):

Bioabfall	4.268 to
Grünschnitt	3.191 to
Holz	1.666 to
Metall	148 to
Elektroschrott	36 to
Bauschutt	<u>34.269 to</u>
Summe	<u>43.394 to</u>

- b) Der Betriebszweig ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.
- c) Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

2) Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Der Gegenstand des Unternehmens ist: "Abwasser, insbesondere Schmutz- und Niederschlagswasser, von den im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen, sowie Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen einzusammeln, abzufahren und zu verwerten". Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung gem. § 85 Abs. 3 GemO vor.

Nach § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 52 Landeswassergesetz (LWG) hat die Stadt Landau in der Pfalz die Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen.

- a) Nach § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung vom 10.10.1966 i.d.F. vom 23.05.1989, zuletzt geändert durch die Satzung vom 04.07.2007, obliegt der Stadt die Sorge für die unschädliche Ableitung und Beseitigung der Abwässer, die auf den an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken anfallen. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.

Die Stadt baut und betreibt eine Kanalisation im Mischsystem (eine gemeinsame Leitung für Schmutz- und Regenwasser) und im Trennsystem (gesonderte Leitungen für Schmutz- und Regenwasser).

Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören die Sammelkanäle, Verbindungskanäle, Regenauslässe, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Kläranlagen, Pumpwerke und alle sonstigen für die Ableitung und Beseitigung der Abwässer erforderlichen Einrichtungen.

Im Klärwerk "Am Hölzel" werden die Abwässer der Stadt Landau einschließlich der Stadtteile sowie der Ortsgemeinden Albersweiler, Birkweiler, Frankweiler, Ilbesheim, Ranschbach, Siebeldingen, Bornheim und Leinsweiler mechanisch und biologisch gereinigt der Queich zugeleitet. Die Aufnahmekapazität der Anlage ist bemessen für die Abwasserreinigung von 100.000 Einwohnern und Einwohnergleichwerte. Das im Zuge der Schlammbehandlung anfallende Faulgas wird zur Energiegewinnung einem Blockheizkraftwerk zugeführt, das über Gasmotoren zur teilweisen Energiebedarfsdeckung (Strom und Wärme) der Kläranlage beiträgt.

Nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) vom 13.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2007, erhebt die Stadt Landau einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen und Benutzungsgebühren zur Deckung von Kosten für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers.

Mengenstatistik 2008

◆ Gruppenumsätze Schmutzwasser *)

Gewerbe, Industrie- und öffentlicher Bereich	520.000 m ³
Haushalte	1.775.552 m ³
Weinbauabwässer (betrieblich)	<u>22.000 m³</u>
	<u>2.317.552 m³</u>

◆ Gruppenumsätze Oberflächenwasser *)

Gewerbe, Industrie- und öffentlicher Bereich	1.320.000 m ²
Haushalte	<u>2.976.741 m²</u>
	<u>4.296.741 m²</u>

- b) Der Betriebszweig ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.
- c) Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

*) Anmerkung:

Schätzwerte - genaue Bestandsdaten liegen nicht vor.

3) Betriebszweig Straßenreinigung

Der Gegenstand des Unternehmens ist: "Die im Stadtgebiet liegenden öffentlichen Straßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt zu reinigen".

Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung nach § 85 Abs. 3 GemO vor.

- a) Gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegt der Stadt Landau die Pflicht zur Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Die Stadt Landau hat durch Satzung vom 14.12.1993, zuletzt geändert durch die Satzung vom 09.09.2009 nach § 1 Abs. 1 die Straßenreinigungspflicht generell auf die Eigentümer der an die Straßen angrenzenden sowie der von diesen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. In § 8 Abs. 1 der Satzung übernimmt die Stadt Landau für bestimmte in einem Verzeichnis aufgeführten Straßen die Reinigungspflicht.

Die Straßen sind nach Häufigkeit der Reinigung in 4 Klassen aufgeteilt. In § 8 der Satzung sind die Gebühren für die einzelnen Reinigungsklassen festgesetzt.

Mengenstatistik 2008

Reinigungsklasse	
I	104.064 m
II	908 m
III	6.652 m
IV	595 m

- b) Das Unternehmen ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.
- c) Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

4) Betriebszweig Bauhof

- a) Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2005 ist:
- „Einrichtungen zur Bewirtschaftung von Stellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum zu beschaffen, zu betreiben und zu unterhalten,
 - Leistungen zum Betrieb und Unterhalt der Straßen, Wege und Plätze zu erbringen,
 - Leistungen zum Betrieb und Unterhalt der Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe sowie Spiel- und Sportplätze zu erbringen,
 - Übertragung und Erbringung weiterer Dienstleistungen für die Ämter und Abteilungen der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz.

Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung nach § 85 Abs. 3 GemO vor.

Es standen durchschnittlich 33 gewerbliche MitarbeiterInnen zur Verfügung. Es wurden für die Stadt und die Werke insgesamt ca. 51.000 Stunden geleistet. Dabei wurde ein Umsatz von 2.431 T€ erzielt.

- b) Das Unternehmen ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.
- c) Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

Landau in der Pfalz, den 30.09.2009
Entsorgungswerke Landau



Bernhard Eck
Werkleiter